WerkstattGeschichte 14, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1996, S. 87-94

■ SUSANNE RAPPE

Schelten, Drohen, Klagen

Frühneuzeitliche Gerichtsnutzung zwischen »kommunikativer Vernunft« und »faktischem Zwang«

Kenntnisse über die Nutzung von Gerichten in der Frühen Neuzeit beruhen überwiegend auf der Überlieferung von Protokollen, die von den Gerichten über ihre Tätigkeiten angefertigt wurden. Es sind also Texte, die von rechtlichen Institutionen produziert wurden und dementsprechende Strukturen und Bedeutungsinhalte aufweisen.[1] Die rechtsetzenden Instanzen und lokalen Gerichte beeinflußten in spezifischer Weise die Protokollierung und damit die Überlieferung des Konfliktaustrags vor Gericht, indem sie das komplexe Geschehen auf das rechtlich relevante hin reduzierten, nur klar umrissene Sachverhalte behandelten und die Erzählungen vor Gericht in eine vorgegebene Form brachten. Was dann als Protokolltext von einer Gerichtsverhandlung überliefert ist, reflektiert so die Schilderungen der Rechtsparteien, die Verfahrensweise des Richters und die Bearbeitung der Sprechhandlungen durch den Protokollanten. Der eigentliche Konflikt in seinen vielfältigen Dimensionen und Bezügen bleibt damit dem nachträglich forschenden Blick häufig verborgen. Aber auch schon im zeitgenössischen Verfahren selbst verschwand er durch die Verformung in rechtlich handhabbare Fakten und Textstücke. Warum waren Menschen dennoch interessiert daran, ihre Streitigkeiten vor einem obrigkeitlichen Gericht auszutragen, sich damit der Kontrolle auszusetzen und Eingriffsmöglichkeiten in ihre Angelegenheiten zu bieten? Diese Frage lenkt den Blick auf die Legitimation und die Glaubwürdigkeit der Rechtsinstitutionen.

Ich möchte im folgenden zeigen, wie sich Interpretation und Einordnung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle mit der von Jürgen Habermas entwickelten Diskurstheorie des Rechts verbinden lassen. Mein Ziel dabei ist es, nicht nur eigene methodische und theoretische Positionen zu klären, wie Olivia Hochstrasser das anhand des Habermasschen System/ Lebenswelt-Konzeptes getan hat[2], sondern die frühneuzeitliche Gerichtsnutzung im Kontext der weiteren historischen Entwicklung des Rechtswesens zu verorten. In diesem Sinne versteht sich dieser Werkstattbericht als Beitrag zur Diskussion um die Nutzbarkeit soziologischer Theorieangebote für die historische Forschung.

Die Frage nach der selbsttätigen Gerichtsnutzung hat nur dann Sinn, wenn es bei Konflikten die Möglichkeit gibt, zwischen verschiedenen Regelungsangeboten zu wählen, wenn also die Entscheidung, ein reguläres Gericht anzurufen, eine Option unter anderen darstellt. Exemplarisch an vier Dörfern, die zum schulenburgischen Adelsgericht Hehlen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel gehörten, läßt sich ein solches Eigeninteresse zeigen. Wie andernorts waren dort mit der Durchsetzung der adligen Gerichtsherrschaft bis zum 17. Jahrhundert ältere gemeindliche Institutionen durch herrschaftliche Gerichte formal abgelöst worden.[3] Dennoch sind aus vielen Konfliktfällen formalrechtliche Einigungsversuche der Streitenden belegbar: schriftliche Abmachungen, die Hinzuziehung von Zeugen oder die Inanspruchnahme des Bauermeisters als Schlichter. Zugleich ging aber im Zeitraum 1659-1667 nur knapp ein Viertel aller Gerichtsverhandlungen (n=46) vor dem lokalen Patrimonialgericht auf Anzeigen der herrschaftlichen Bediensteten gegen die Dorfbewohner und -bewohnerinnen zurück. Dagegen entstammten fast 30% (n= 58) der Fälle privatrechtlichen Klagen über Schulden und Geschäfte und weitere 25% (n=49) betrafen Streitigkeiten in der Nachbarschaft oder der bäuerlichen Gemeinde.[4] In keinem der zuletzt genannten Fälle war ein unmittelbarer Ein-

griff der Herrschaft Auslöser für das Gerichtsverfahren, sondern Handwerker und Bäuerinnen, Knechte und Witwen trugen ihre Klage vor und erwarteten Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dabei war der Richter des adligen Gerichts, das je nach Bedarf im schulenburgischen Schloß tagte, ein Amtmann, der vom Junker Friedrich Achaz von der Schulenburg zur administrativen und rechtlichen Beaufsichtigung der Gerichtsdörfer eingesetzt war. Der Richter war ein Angehöriger der Herrschaft selbst und handelte bei Abwesenheit seines Herrn als dessen Stellvertreter. Seine Legitimation kann also nicht in seiner Unabhängigkeit von Dorf und Herrschaft gesehen werden, sondern bestand in der Bindung an das Recht. Die Hehlener Amtmänner schwuren bei ihrem Dienstantritt gegenüber der Herrschaft, bei Klagen der Untertanen *»ius et iustitiam«* zu bewahren und dabei sowohl die fürstliche Ordnung als auch, was *»bey andern adelichen häusern [...] üblich und gebräuchlich«*, zu beachten.[5] Ihre realen Eingriffsmöglichkeiten in den Alltag der vier Dörfer waren beschränkt, denn zur Abwicklung der Verfahren selbst und für die Exekution von Urteilen konnten sie lediglich auf einen Gerichtsschulzen zurückgreifen. Im übrigen zeigen die Protokolle vielfältige Spuren dörflicher Mitwirkung an der Gerichtstätigkeit: Bauern bezeugten das im Protokoll Festgehaltene mit ihrem Namen; ältere Frauen und Männern erinnerten vor Gericht an Abmachungen oder Verfahrensweisen vergangener Jahrzehnte, die nicht schriftlich überliefert waren; im Wirtshaus erkundigte sich der Amtmann nach Hintergründen und Informationen. Die räumliche Nähe zwischen der Herrschaft im Schloß und den Untertanen in den Dörfern bedingte noch keineswegs eine allumfassende Überwachung des dörflichen Lebens, sondern ließ Einzelnen oder Gruppen Entscheidungsspielräume beim Umgang mit Konflikten.[6] Je nach Konfliktlage, Situation und Stand der beteiligten Personen fielen die Regelungsversuche völlig unterschiedlich aus. Gesetze und Verordnungen, die An- bzw. Abwesenheit von Vögten, Förstern, Amtmännern, Pastoren, Bauermeistern usw., die Erhebung von Steuern und Abgaben – all das, worin sich das herrschaftliche Interesse an der Reglementierung und Beaufsichtigung der Untertanen im Feudalstaat verwirklichte, beeinflusste in der Realität die Chancen zur Wahrnehmung von Entscheidungsspielräumen.

Daß die Gerichtsnutzung dennoch nicht allein und hier nicht einmal vorwiegend unmittelbarem herrschaftlichem Zwang folgte, sondern auch einem Eigeninteresse der Dörflerinnen und Dörfler, läßt sich mit dem Rückgriff auf Habermas' Diskurstheorie des Rechts erklären. Dieses Modell hat gegenüber der Foucaultschen Konzeption den Vorteil, den Eigenanteil der Menschen im Umgang mit obrigkeitlichen Institutionen und deren Vertretern nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Disziplinierung zu begreifen.[7] Im Zentrum des Rechtshandelns steht der auf Verständigung zielende »praktische Diskurs«. Habermas faßt »juristische Argumentationen in allen ihren institutionellen Ausprägungen als Sonderfall des praktischen Diskurses« auf.[8] Diskurse in diesem Sinne basieren definitorisch auf »kommunikativer Vernunft«, das heißt sie entsprechen den als vernünftig erkannten Regeln des kommunikativen Handelns. Sie haben Verständigung zum Ziel und funktionieren über die wechselseitige Anerkennung von Geltungsansprüchen der Diskursteilnehmer. Diese primären Verständigungsprozesse in der Lebenswelt bilden nach Habermas die Basis aller Rechtsnormen und -institutionen.[9] Verständigung wirkt integrierend, indem Gewißheiten, Überzeugungen, Auffassungen von der Welt zwischen den Kommunizierenden erneuert und abgestimmt werden. Im Rechtssystem sind solcherart sprachlich erzielte Vereinbarungen dann in Rechtsnormen gegossen, die »gleichzeitig durch faktischen

Zwang und durch legitime Geltung Folgebereitschaft bewirken«.[10] Habermas betont dabei die Polarität innerhalb der Normen selbst: sie müssen einerseits mit Sanktionselementen versehen sein, weil die Streitparteien sich nicht mehr auf die Regelungsmechanismen der zwanglosen Verständigung einigen können, und sie sollen andererseits bei allen Beteiligten Anerkennung finden, also »eine sozialintegrative Kraft entfalten«.[11] Auch schon die Normen der Rechtsprechung in Hehlen im 17. Jahrhundert lassen sich so charakterisieren. Die Sanktionsmöglichkeiten beschränkten sich auf den Richter selbst und den Gerichtsschulzen, konnten bei Bedarf aber auch durch die Amtshilfe benachbarter Gerichte und Ämter ausgedehnt werden, etwa um Geldstrafen einzuziehen, Delinquenten zu verhaften oder flüchtige Personen ausfindig zu machen.

Für die Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten gab es kein allgemeinverbindliches Gesetzbuch, sondern es galt die lokale Observanz, die auf allgemeiner Zustimmung beruhte.[12] In den Bereichen, in denen die Rechtsprechung aber herrschaftlich gesetzten Normen folgte, z.B. bei der Durchsetzung bäuerlicher Dienstverpflichtungen, bei der Ahndung von Diebstahl herrschaftlichen Eigentums, bei der Regelung der Hofübergaben oder der Sanktionierung unehelicher Beziehungen war die Bindung von Untertanen und Herrschaft an das geltende Recht strukturell prekär.[13] Nach Habermas waren die vom Herrscher gesetzten Rechtssätze zwar durch seine Legitimität oder die Überlieferung autorisiert, deren personale Machtstellung in der frühen Neuzeit aber zunehmender Delegitimierung ausgesetzt.[14] Diese »Legitimationslücke« für gegebene Rechtsnormen wird in modernen Gesellschaften aufgehoben, indem sich die »Adressaten der Rechtsnormen zugleich in ihrer Gesamtheit als vernünftige Urheber dieser Normen verstehen können«, daß sie also Staatsbürger sind.[15] Im Feudalstaat der frühen Neuzeit vertraten dagegen die ständischen Herrschaftsangehörigen von Adel, Kirche und Städten zwar ihrer eigenen Überzeugung nach die Mehrheit der nicht stimmberechtigten Bevölkerung als ihre Hintersassen und berieten in vielen Fällen mit den Fürsten über Gesetze und Verordnungen. Aber »Staatsbürger« waren die Untertanen eben noch nicht, so daß sich die feudalen Rechtsorgane und -normen nur wechselseitig mit mit der politischen Ordnung legitimieren und stützen konnten, so Habermas.[16]

Weiterhin sollten nicht nur moderne Rechtsnormen als Niederschlag ursprünglicher Verständigungsleistungen gelesen werden, sondern das Agieren vor Gericht selbst basiere auf rationalen Diskursen, meint Habermas. Er begründet das damit, »daß alle Prozeßbeteiligten, von welchen Motiven sie auch immer geleitet sind, Beiträge zu einem Diskurs liefern, der aus der Perspektive des Richters der unparteilichen Urteilsfindung dient«.[17] Diese am sozialen Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts entwickelte Bestimmung findet ihre Vorläufer in der frühen Neuzeit. Bereits in dieser Phase wurden auftretende Konflikte nicht mehr »auf der Basis von Gewohnheit, Loyalität oder Vertrauen ethisch bewältigt«, sondern die Beteiligten bezogen sich im Konfliktfall auf Rechtsansprüche.[18] Auch schon von einem Richter des 17. Jahrhunderts, der von herrschaftlicher Unterstützung und Besoldung sowie dem Einvernehmen mit seinen dörflichen Nachbarn in höchstem Maße abhängig war, erwarteten die Dörflerinnen und Dörfler im Rahmen der legitimen Ordnung eine Unabhängigkeit des richterlichen Urteils. Anders ist ihre Bereitschaft, das Gericht für Konfliktregelungen zu nutzen, die sich in den hohen Zahlen der selbst initiierten Verfahren niederschlägt, nicht zu verstehen. Innerhalb der skizzierten Bedingungen ist eben auch dem feudalen Rechtswesen eine soziale Integrationsfähigkeit zuzuschreiben und damit die Teilhabe der Untertanen an rechtlich relevanter Kommunikation.[19] An

einem konkreten Fall soll nun die Gemengelage der Interessen bei der Inanspruchnahme des lokalen Gerichts zunächst beschrieben und dann interpretiert werden. Dabei spielt die soziale und politische Verortung der Parteien eine wichtige Rolle.

Auf dem Thieplatz von Hehlen hatte im Juni des Jahres 1660 die alljährliche Wahl der zwei Bauermeister aus den Reihen der Hofinhaber des Ortes stattgefunden. Im Anschluß daran versammelte sich die Gemeinde vor dem Haus des Amtmannes. Die beiden alten Bauermeister betraten den Amtshof und »präsentierten« dem Amtmann ihre Nachfolger. Zudem trugen die alten Bauermeister eine Klage der Gemeinde vor: *»es hätte der Junker den kleinen deich dem Wege zu nahe gemacht, auch in den pfingstanger zu weit zäunen lassen, baten solches zu endern oder sie müsten es einreißen«*. Der Amtmann hörte sich nach eigener Schilderung an, was die Bauermeister zu sagen hatten und brachte danach die Nachricht von diesen Ereignissen zu dem im Schloß anwesenden Freiherrn Achaz von der Schulenburg. Dieser war mit der Bauermeisterwahl einverstanden, wies aber die Klage über die Beeinträchtigung von Deich und Pfingstanger ab. Der Amtmann ging zurück zu seinem Haus und verkündete den Bauermeistern die Worte des Freiherrn. Wenig später, genauer steht es nicht im Protokoll, war der Zaun am Pfingstanger eingerissen. Der Amtmann lud daraufhin die alten und die neuen Bauermeister vor, legte ihnen dar, welche Ansprüche der Herr von der Schulenburg geltend machte und forderte sie auf, die Namen derjenigen zu nennen, die den Zaun eingerissen hatten. Darüber könnten sie erst nach Rücksprache mit der Gemeinde Auskunft geben, antworteten die Bauermeister. Der Amtmann hätte sich wohl auf eine solche Übereinkunft eingelassen, aber nach Rücksprache mit seinem aufgebrachten Herrn mußte er jedem Bauermeister eine hohe Geldstrafe, fünf Reichstaler, auferlegen und sie in der Amtsstube inhaftieren. Als *»kurz darauf«* die Gemeinde vier weitere Männer schickte, die sich nach den Gründen für den Arrest erkundigten, wurde der Amtmann wieder bei dem Herrn von der Schulenburg vorstellig. Die Männer hätten gefleht und um die Aufhebung des Arrestes gebeten. Daraufhin, protokolliert der Amtmann, ließ Achaz von der Schulenburg *»den gefasseten Zorn sinken und den Arrest los«*.

Die Schilderung dieser Ereignisse findet sich als Protokoll des 18. Juni 1660 im Gerichtsbuch Hehlens.[20] Das Protokoll hat die Form einer Erzählung, die eine Ausgangssituation, einen Verlauf mit logisch aneinanderschließenden Ereignissen und ein, wenn auch vorläufiges, Ende enthält.[21] Die sich zeitlich über wenigstens eine Woche erstreckenden Geschehnisse verdichtet der Protokollant zu einer Folge. Er bringt also das, was er erlebt hat, in Form und begründet damit sein Handeln am Ende, die Entlassung der vier Bürgermeister aus dem Arrest. Thematisch geht es um zwei Ereignisse: die Neuwahl der Bauermeister und den Streit zwischen dem Junker und den Dorfbewohnern um Grenzen im Ort. Die Wahl der Bauermeister im Rahmen einer rituellen Gemeindeversammlung auf dem Thie, der *»Körweye«*, war ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Selbstverwaltung. Das Recht dazu war nicht unumstritten, sondern die Gutsherren fochten es bei passender Gelegenheit immer wieder an. So hatte drei Jahre zuvor Achaz von der Schulenburg versucht, zwei neue Bauermeister abzulehnen, die für eine Reform der Kontributionsordnung im Dorf eingetreten waren, wie sie ein Teil der Gemeinde wünschte. Vor diesem Hintergrund liest sich der vom Amtmann protokollierte Ausdruck, die Gemeinde *»präsentierte«* die neuen Bauermeister, als Anerkennung des Rechtes auf diese Wahl. Er notierte hier keine Bitte der Gemeinde um die Bestätigung die-

ses Vorgangs, wie er es zuvor am selben Tag für die Wahl im Nachbardorf Daspe getan hatte. Da es im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel keine ausdrückliche und allgemeinverbindliche Regelung zur Einsetzung der Bauermeister gab, erfolgte deren Bestimmung in den einzelnen Dörfern der überlieferten Tradition gemäß, entsprechend den lokalen Gepflogenheiten. Und diese beinhalteten in Hehlen das Bestimmungs- und Vorschlagsrecht der Gemeinde mit anschließender Bestätigung der Wahl durch den Gerichtsherren, eine Vorgehensweise, die hier erneuert und bestätigt wurde, indem sich alle Beteiligten daran hielten.

Das andere Thema, der Streit um im Dorf liegende Grenzen zwischen Junker- und Gemeindeland, war ein alltäglicher Konflikt, der sich aber nur selten so offen wie hier darstellt. Auffällig ist, wie sich beide Konfliktparteien zwar auf die Regeln eines rechtmäßigen Verfahrens einließen, gleichzeitig aber auch außergerichtliche Mittel zur Wahrung ihrer Interessen einsetzten. Die Bezugnahme auf das Rechtsverfahren läßt sich anhand des kommunikativen Verhaltens aufzeigen. Zunächst bei der Gemeinde: sie versammelte ihre Mitglieder, machte sich stimmfähig und begab sich dann zum Amtshof. Vier Sprecher, die alten und neuen Bauermeister, wurden bestimmt, die dem Amtmann eine in zwei Punkte gegliederte Klage vortrugen und damit einen Rechtsanspruch formulierten. Sie drohten mit Sanktionierung, falls ihre Klage nicht angemessen aufgenommen würde und drückten damit ihre Skepsis gegenüber der Urteilskraft des schulenburgischen Gerichts in dieser Sache aus. Die Ablehnung ihrer Klage akzeptierten sie als Urteil nicht, sondern machten die angekündigte Drohung wahr, indem sie den schulenburgischen Zaun am Anger einrissen und vorübergehend das Feld des rechtlichen Konfliktaustrags verließen. Die Sprecher der Gemeinde ließen sich von ihrem darauffolgenden Arrest nicht beeindrucken, sondern vertraten weiterhin die Auffassung der Gemeinde. Diese entsandte dann vier weitere Männer, die auf die Ebene der Rechtsförmigkeit zurückkehrten, eine Begründung für die herrschaftlichen Ansprüche einforderten und zunächst die Entlassung der Bauermeister erreichten. Ob die schulenburgischen Deiche und Zäune mit Recht errichtet worden waren oder nicht, blieb weiteren Auseinandersetzungen und Verhandlungen, u.a. in der Wolfenbütteler Kanzlei, vorbehalten.

Nun zum Junker als Konfliktpartei: er trat nicht als Person in dem Streit auf, sondern ließ seine Auffassung vom Amtmann vertreten. Zunächst schien es, als wolle er eine Verständigung über den Konflikt erreichen. Davon zeugt, daß er Gründe für die Errichtung von Deich und Zaun anführte. Der von den Bauern beanspruchte Platz stünde den Bauern nicht zu, meinte er, und wegen des Pfingstangers habe er in einem früheren Prozeß die ausdrückliche Erlaubnis des Herzogs erhalten, diesen zu befahren. Er machte aber, nachdem er mit dieser Auffassung keine Anerkennung im Dorf gefunden hatte, von seinen Rechten als Gerichtsherr Gebrauch und ließ die Gemeindesprecher in Arrest setzen und mit einer Geldbuße bestrafen. Ohne in der eigenen Sache vorangekommen zu sein, besann er sich etwas später auf das herrschaftliche Privileg der Gnadengewährung[22] und stimmte der Entlassung der Bauermeister ohne weitere Auflagen zu. Deutlich wird hier das Schwanken des Achaz von der Schulenburg zwischen der Versuchung zur schieren Machtausübung einerseits und der Integration verheißenden Selbstbindung an das Recht andererseits. Auch noch die Verhaftung und Bestrafung der Bauermeister bewegten sich im Rahmen des feudalrechtlich Erlaubten, aber das Umschwenken zur Begnadigung läßt sein Interesse am Frieden mit den dörflichen Nachbarn erkennen. Darin kommt die herrschaftliche Selbstbindung an das Recht zum Ausdruck.

Der Amtmann wiederum präsentierte sich im Rahmen seiner Möglichkeiten als

über den Parteiinteressen stehender Richter. Er protokollierte die kontroversen Auffassungen über den rechten Verlauf von Deich und Zaun und stellte sich als Übermittler der von beiden Parteien vorgebrachten Argumente dar. Überraschenderweise distanzierte er sich nicht nur vom Anliegen der Bauern, sondern auch von seinem Herrn von der Schulenburg. Ausdrücklich notierte er die Antwort auf seinen Schlichtungsvorschlag: *»Es wart aber Seine Gestrengigkeit damit nicht zufrieden, sondern haben mir befohlen, jedem bauermeister 5 Rt. strafe zu dictiren«*. Obwohl der Amtmann in anderen Situationen eindeutig Angehöriger der Herrschaft war, machte er sich hier erkennbar eine distanzierte Position zueigen, die es beiden Konfliktparteien erst ermöglichte, ihn als Rechtsvertreter in Anspruch zu nehmen. So gehörte die Sprache, die er in seinem Protokoll gebrauchte, der Rechtssphäre an: anzeigen, fordern, klagen, befehlen, in Arrest nehmen, entlassen, Strafe diktieren. Er offenbarte damit ein richterliches Selbstverständnis, das die herrschaftliche Macht auch in deren eigenem Interesse an Rechtsförmigkeit band. Die Bauern erkannten diese Differenz an, indem sie nicht den Amtmann und auch nicht die Herrschaft per se, sondern namentlich den Junker anklagten, Deich und Zaun ungerechtfertigterweise aufgestellt zu haben. Gleichzeitig signalisierte ihr erster kollektiver Auftritt vor dem Haus des Amtmannes, daß sie seine Loyalität zur Herrschaft durchaus im Blick und seiner realen Macht etwas entgegenzusetzen hatten. Das Geschehen vor dem Hehlener Patrimonialgericht war Rechtshandeln. Hier wurde über die sozialen Beziehungen im Ort gestritten. Am Ende einer Auseinandersetzung standen im gesellschaftlichen Kontext für legitim gehaltene Urteile, Schlichtungssprüche oder Abmachungen, die solange galten, bis sie aufs neue in Frage gestellt wurden. Die alltäglichen Vorgänge vor Gericht fungierten demnach als die Lebenswelt strukturierende Kommunikationsleistungen. Strukturiert wurden alle Artikulationen durch den rechtsförmigen Kontext, der die Ungleichheit der Konfliktparteien legitimierte und dabei selbst noch als legitim galt.

Verbindungslinien, aber auch grundlegende Unterschiede zwischen der Rechtsbedeutung in der Frühen Neuzeit und in der Moderne zeigt der Hehlener Konfliktfall. Die Veränderungsrichtung galt der Ablösung der Rechtsprechung vom persönlichen Herrschaftstitel eines Adligen zu einem allgemein zugänglichen Instrument der Konfliktlösung und des Interessenausgleichs. Das war in der vormodernen Gesellschaft zwar in Ansätzen verwirklicht, insbesondere im Privatrecht, aber wesentliche Bereiche wie das Polizeirecht blieben noch davon ausgenommen.[23] Somit fehlt der konsequenten »Anwendung« von Habermas' diskurstheoretischem Modell eine wesentliche Voraussetzung. Gerade das Beispiel der Begnadigung durch den Gutsherrn zeigt, wie diese tradierte noch richterliche Option mit dem herrschaftlichen Anspruch begründet wurde. Der Gemengelage aus Rechts- und Herrschaftstiteln begegneten die Dorfleute, indem sie Rechtsinstitutionen nutzten, wenn sie ihre Interessen dort wiederfanden. Dann beteiligten sie sich am Gebrauch und der Ausbildung einer auf Verständigung zielenden rechtsrelevanten Kommunikation. Dort aber, wo sich die Herrschaft das Recht unterwarf, wie beispielsweise bei der Anordnung zur Verhaftung der Gemeindesprecher, hielten sie an tradierten Formen der Konflikthandlung fest, sowohl im Umgang miteinander als auch im Streit mit der Gutsherrschaft. Beide Seiten bezogen sich aber immer wieder auf rechtliche Verfahren, mit denen sich auf lange Sicht verbürgte Absprachen erreichen ließen, die sicherer waren als Nötigung, Zwang oder Unterwerfung.

Mit diesem Vorschlag, die frühneuzeitliche Praxis der Gerichtsnutzung zwischen »kommunikativer Vernunft« und »fakti-

schem Zwang« zu situieren, bietet sich die Möglichkeit, einen mikrohistorischen Gegenstand in den Prozeß historischer Veränderung in Rechtssystem und Gesellschaft zu stellen. Die Bedeutung des Rechts im Zusammenspiel von »System« und »Lebenswelt«, die Habermas im Hinblick auf den demokratischen Rechtsstaat der Gegenwart konstruierte, wurde hier aus der lebensweltlichen Perspektive thematisiert. Handeln in der Lebenswelt wurde in seiner Bedeutung für die allgemeine Geschichte erkennbar, nicht als ein Beispiel, sondern als deren Basis.[24] Um diese These zu stützen, bedarf es allerdings einer sehr viel weitgehenderen Kontextualisierung des vorgestellten Falles in seinem mikrohistorischen Umfeld, als das in dieser Skizze möglich war.

Anmerkungen

1 Vgl. dazu Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11, (1995), S. 65-70, hier S. 66. Dort sind auch Arbeiten zitiert, in denen entsprechende dekonstruktive Verfahren bereits erprobt wurden.

2 Vgl. Olivia Hochstrasser, Mikrogeschichte und Gesellschaftsgeschichte zu einem immer noch aktuellen Thema. In: WerkstattGeschichte 12, (1995), S. 49. Siehe auch Paul Noltes Kritik an Habermas' Vorschlag, in der historiographischen Praxis Verrechtlichungsprozesse als Ausdruck der Entkoppelung von System und Lebenswelt zu analysieren: Paul Nolte, Soziologische Theorie und Geschichte. Was können Historiker von Jürgen Habermas' »Theorie des kommuniktiven Handelns« lernen? In: Geschichte und Gesellschaft 12, (1986), S. 530-547, hier S. 542 f.

3 Zu diesem Vorgang allgemein: Heide Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 84 f. und 92 ff. Zu den Verhältnissen im Gericht Hehlen: R. Rustenbach, Häger und Hägergerichte in den braunschweigischen Weserlanden. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 4, (1903), S. 557-645, bes. S. 573, 607 ff.

4 Die restlichen ca. 20% (n=41) verteilen sich auf Konflikte innerhalb der Häuser über Erbrecht, Hofübergaben, Eheversprechen usw. sowie notarielle Schriftstücke. Dieser Befund entstammt der Bearbeitung aller Gerichtsprotokolle aus diesem Ort im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel (NStAW), Bestand 21 Alt 370 bis 373 Gerichtsprotokollbücher 1657-1675. Umfassend ausgewertet werden sie in meinem Dissertationsvorhaben »Nach dem Krieg. Herrschaft und Ordnung im Dorf (Hehlen/ Weser 1660 bis 1710«.

5 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH), Dep. 82, Abt. VI, Nr. 169, Bestallungsakte des Johan Caspar Glandorf 1653.

6 Vgl. die Diskussion des Foucaultschen Diskursbegriffes bei Certeau, der am Ende die Bedeutung der »verstreuten Praktiken« im Zusammenspiel mit der dominierenden Praktik betont; Michel de Certeau, Kunst des Handelns, Berlin 1988, S. 110 f.

7 Vgl. zur Abgrenzung der Diskursbegriffe bei Foucault und Habermas Martin Dinges, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht. In: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), Mit den Waffen der Justiz, Frankfurt/ Main 1993, S. 195.

8 Jürgen Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns 1, Frankfurt/Main [4]1988, S. 62, Anm. 63. Habermas räumt hier ein, daß er Gerichtsverhandlungen zunächst als strategisches Handeln begriffen hatte, bevor er sie wie auch andere juristische Argumentationen als Diskurse in seinem Sinne erkannte. Diese Auffassung wird in dem 1992 erschienenen Werk »Faktizität und Geltung« so weiter entwickelt, daß das Recht als wesentliche Kategorie der gesellschaftlichen Vermittlung erscheint, das seinen Platz sowohl in der Lebenswelt als auch im System hat. Vgl. Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zu einer Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/ Main [4]1994, Kap. I.

9 Habermas, Faktizität, S. 41 f.

10 Ebenda, S. 44 f.

11 Ebenda, S. 44.

12 Vgl. die Anweisungen zur Urteilsfindung bei den Untergerichten in der Hofgerichtsordnung des Herzogs Julius, Helmstedt 1621. Danach sollten die Amtmänner Personen zu Rate ziehen,»so umb die gelegenheit der Sachen und gewonheit jedes Orts unser Fürstenthumbs gute wissenschafft haben« (Paragraph 69).

13 Vgl. zur Unterscheidung von Rechtsüberschreitungen im »horizontalen Konfliktbe-

reich«, wo es um die »Wiederherstellung einer Ehr- und Rechtsbalance« ging, und im »vertikalen Konfliktbereich«, wo das Gericht »ein Instrument der Sozialdisziplinierung« sein konnte, Heinz D. Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens, Frankfurt/ Main und Leipzig 1991, S. 330.

14 Habermas, Faktizität, S. 182; vgl. auch Michael Stolleis, Anmerkungen zum Verhältnis von echtem Recht und freiheitsbeschränkendem Polizeirecht. In: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler, hg. von G. Dilcher und B. Diestelkamp, Berlin 1986, S. 191.

15 Habermas, Faktizität, S. 52.

16 Ebenda, S. 180-182.

17 Ebenda, S. 283.

18 Vgl. zur Diskussion um die Verrechtlichung des Konfliktaustrags Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zur bäuerlichen Widerstandsbewegung im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983. Beispiele für England im 16./17. Jahrhundert: Jim A. Sharpe, »Such Disagreement between Neighbours«. Legitimation and Human Relations in Early Modern England. In: John Bossy (Hg.), Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West, London usw. 1983, S. 167-187.

19 Habermas, Faktizität, S. 108: »Zum Recht gehören alle Kommunikationen, die an Recht orientiert sind, wobei sich die Rechtsregeln reflexiv auf die im Vorgang der Institutionalisierung geradehin vollzogene soziale Integration beziehen«.

20 NStAW, 21 Alt 371, Protokoll vom 18.6.1660.

21 Ein formaler Vergleich im Rahmen eines umfassenderen Prozesses vor dem Wolfenbütteler Kanzleigericht beendete Ende 1660 den Streit; vgl. NHStAH, Dep. 82, Abt. VI, Nr. 5.

22 Vgl. zum Gebrauch des Begriffes »Gnade« als einer Möglichkeit des Richtens: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 8, ND München 1991, Sp. 536 ff., bes. Sp. 537.

23 Vgl. Stolleis, Polizeirecht, S. 190.

24 Vgl. Alf Lüdtke, Geschichte und Eigensinn. In: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, hg. von der Berliner Geschichtswerkstatt, Münster 1994, S. 139-153, bes. S. 143 f.